Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Verena Kösters

Telefon
089 1261-1231

Telefax
089 1261-181231

E-Mail
verena.koesters@stmas.bayern.de

Nur per Email
Alle Regierungen
Sachgebiete 14

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben V4/6741.03-1/10	Datum 22.07.2011

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gilt für die Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG Folgendes:

"Nach § 6 Absatz 1, 3. Alternative AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen.
Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen."

Wir bitten diese Rechtsauffassung ab sofort im Vollzug zu beachten. Damit ist es grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend des Bildungs- und Teilhabepakets iRd § 6 AsylbLG auszureichen, soweit die Voraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfüllt sind:

- Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Finanzierung von erforderlichem Schulaufwand
- Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Schulen
- Erforderliche Lernförderung

Bei der Prüfung der Gewährung der konkreten Leistung im Einzelfall bitten wir, wie auch im regelmäßigen Vollzug des § 6 AsylbLG, Folgendes zu beachten:

Die Leistung muss zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten sein. Demnach ist zunächst zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall ein **besonderes Bedürfnis**, d.h. ein hervorgehobenes, existenzielles Bedürfnis des Minderjährigen vorliegt. Ist lediglich ein Bedürfnis des täglichen Lebens gegeben, so führt dies zu keinem Leistungsanspruch auf der Grundlage des § 6 AsylbLG. Anschließend ist zu prüfen, ob die Leistung auch **geboten** ist. Es sind nur solche Leistungen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG erfasst, die objektiv für die Erfüllung des besonderen Bedürfnisses notwendig sind. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungen bei objektiver Betrachtung zwingend notwendig sind oder ob auf diese Leistung ohne Unterschreitung des Existenzminimums verzichtet werden kann. Dabei ist u.a. die **voraussehbare Aufenthaltsdauer des leistungsberechtigten Kindes in die Prüfung einzubeziehen** (vgl. auch Hohm § 6 AsylbLG, Rn. 177ff.) und zu prüfen, ob die konkrete Leistung mit der Aufenthaltssituation im Einzelfall und mit dem Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbar ist. Lernfördernde Hilfen können nur gewährt werden, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und zu erwarten ist, dass mit der Nachhilfe das Klassenziel erreicht wird. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu prüfen, welche Leistung bzw. welche Leistungshöhe konkret zu gewähren ist.

Wir bitten den Sachleistungsvorrang bei der Leistungsgewährung zu beachten, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Es handelt sich bei den Leistungen nicht um Integrationsleistungen.

Auf Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG ist das Bildungs- und Teilhabepaket unmittelbar anwendbar. Da das Bildungs- und Teilhabepaket u.a. auf die SGB XII-Kinder Anwendung findet und für die § 2 AsylbLG-Leistungsempfänger in der Rechtsfolge das SGB XII gilt, sind diese Kinder unmittelbar vom Bildungs- und Teilhabepaket erfasst.

Wir bitten Sie dieses Schreiben an die zuständigen örtlichen Träger weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Hans Dick
Ltd. Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Verena Kösters

Telefon
089 1261-1231

Telefax
089 1261-181231

E-Mail
verena.koesters@stmas.bayern.de

An alle Regierungen
Sachgebiete 14

Nur per Email

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben V4/6741.03-1/10	Datum 17.08.2011

Asylbewerberleistungsgesetz;
Bildungspaket für schulpflichtige Kinder

Anlagen
AMS zu § 6 AsylbLG
Infoblatt zum Bildungspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich ein AMS zu § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die zuständigen örtlichen Träger. Nach dem Rundschreiben können künftig die Leistungen des Bildungspakets auch für schulpflichtige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gewährt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie dem Rundschreiben selbst.

Die Kommunikation dieser Leistungen soll über verschiedene Multiplikatoren stattfinden, damit die Leistungen auch tatsächlich von den Berechtigten in Anspruch genommen werden. Daher bitte ich Sie, auch durch Ihr Personal im täglichen Kontakt mit den Leistungsberechtigten auf die neuen Leistungen hinzuweisen. Zudem haben wir das anliegende Infoblatt entworfen. Dieses bitten wir auszudrucken und in den Gemeinschaftsunterkünften gut sichtbar auszulegen. Außerdem leiten wir

das Infoblatt an die Wohlfahrtsverbände und die örtlichen Träger weiter. Um eine flächendeckende Kommunikation zu gewährleisten, bitten wir Sie, das Infoblatt auch an ehrenamtlich Tätige in den Gemeinschaftsunterkünften mit der Bitte um Verbreitung des Inhalts zuzuleiten und auch gegenüber den örtlichen Trägern auf die Leistungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Hans Dick
Ltd. Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Datum
10.08.2011

Asylbewerberleistungsgesetz;
Bildungspaket für schulpflichtige Kinder

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen informiert: Ab sofort können schulpflichtige Kinder Leistungen nach dem Bildungspaket beziehen. Weitergehende Informationen erhalten Sie über die Asylsozialberatung.

1. Wer?

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind.

2. Welche Leistungen?

- Kostenübernahme für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Erforderliche Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand, im Monat des Schuljahresbeginns in Höhe von 70 €, im Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahrs in Höhe von 30 €
- Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen
- Geeignete und erforderliche Lernförderung zur Erreichung der festgelegten wesentlichen Lernziele
- Personen, die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten wie bisher die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend den Regelungen im SGB XII.

3. Wo?

Die Leistungen gewährt der für Sie zuständige Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Gemeinde.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd (StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de